



14. DEZ. 2006

VEREINSSTATUTEN DES „TENNISCLUB VORDERLAND“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Vorderland“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 6832 Röthis und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Vorarlberg.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck:

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - Die Ausübung und Förderung des Tennissportes
 - Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen mit dem selben Vereinszweck
- 2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen. Der Tennisclub Vorderland ist ein reiner Amateurverein, er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3. Das Vermögen des Vereines darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

3.1. Der Vereinszweck soll durch die im Punkt 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- Durchführung von Freispielen, deren Abhaltung allen Mitgliedern jederzeit zusteht, sofern nicht eine Spieleinteilung notwendig ist;
- Gesellige Zusammenkünfte;
- Diskussionsabende;
- Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;

3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen oder Zuwendungen;
- Büffetbetrieb (im Vereinslokal)

Die Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren für aktive, passive und Jugendmitglieder, sowie deren Fälligkeit werden von der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Sind mehrere Personen aus ein und derselben Familie Mitglieder beim Tennisclub Vorderland, so können Begünstigen beschlossen werden.

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ehrenmitglieder, aktive (ordentliche) Mitglieder, passive (außerordentliche) Mitglieder und Jugendmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit, insbesondere durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages, beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Spendenbeitrages fördern. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.5. Jugendmitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendmitglieder haben in der Hauptversammlung weder ein Stimmrecht noch ein passives Wahlrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können physische Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von aktiven, passiven und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3. Entscheidet sich ein aktives Mitglied oder Jugendmitglied für die vorübergehende oder dauernde passive Mitgliedschaft, so ist dies bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand zu melden. Ein passives Mitglied besitzt keine Spielberechtigung. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist die Anzeige erst zum nächsten 31.12. wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

- 6.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im 6.4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubeziehen.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven, passiven und Jugendmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung:

- 9.1. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 31.12.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf
- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung

- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied vom Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die / einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Der Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung:

- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive, passive und Jugendmitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand:

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter

- Schriftführer
- Kassier
- Sportwart
- Jugendwart
- Geräteverwalter

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu ernennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Einsetzung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.

- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechenschaftsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluss von aktiven, passiven und Jugendmitgliedern.
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, ansonsten nur die des Schriftführers, in Geldangelegenheiten über € 1.000,00 des Obmannes und des Kassiers, darunter nur des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Obmann-Stellvertreter gemeinsam erteilt werden.
- 13.3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 13.4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.5. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 13.6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.7. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.
- 13.8. Dem Sportwart obliegt die Verantwortung für einen geordneten Spielbetrieb, die Einteilung der Spieler bei Turnieren, die Organisation von Freundschafts- und Turnierspielen, die Berichterstattung an den Vorstand und die Generalversammlung.

Dem Sportwart können über dessen Wunsch vom Vorstand Spielleiter beigegeben werden, die dem Sportwart unterstellt sind.

- 13.9. Dem Jugendsportwart obliegt die Förderung und Überwachung der jugendlichen Spieler, deren Interessen er unbedingt zu wahren hat.
- 13.10. Dem Geräteverwalter obliegt die Verantwortung über die Club- und Spielgeräte. Er hat für Ordnung in den Clubräumen zu sorgen.

Er hat in der Generalversammlung ein genaues Verzeichnis über den Gerätestand vorzulegen.

13.11. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der von ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden gegebenenfalls in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

14. Rechnungsprüfer:

14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statuten gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der 11.8. bis 10. sinngemäß.

15. Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Röthis mit der Auflage zu, dieses soweit dies möglich ist, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe zu verwenden. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen nur für die Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.

- 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

17. Allgemeine Bestimmungen:

Es gelten die Regeln des Vorarlberger Tennisverbandes.

(t 382/06 i,o)